

Fall 15:

Die Firmen Besix aus Belgien und WABAG aus Deutschland, letztere gehört der Gruppe Deutsche Babcock an, schließen 1984 in Brüssel einen Vertrag über die Abgabe eines gemeinsamen Angebots für einen vom Ministerium aus Kamerun zu erteilenden öffentlichen Auftrag über Wasserzuführung in Kamerun.

Beide verpflichten sich, gemeinsam ein Angebot abzugeben und Ausschließlichkeit zu wahren, was im Speziellen heißt, daß sie jeweils mit keinem anderen Unternehmen gemeinsam ein weiteres Angebot abgeben dürfen. Weiterhin bestimmt der Vertrag die Arbeitsanteile der beiden Beteiligten am Auftragsangebot, wobei Besix den größeren Teil des Auftrags bearbeiten soll. In der Folgezeit koordiniert Besix das Auftragsangebot von Brüssel aus.

Nichtsdestotrotz gibt Plafog, welches ebenfalls der Gruppe Deutsche Babcock angehört, zusammen mit einer finnischen Gesellschaft ein weiteres Angebot ab. Schließlich erhält Plafog einen Teilauftrag während Besix / WABAG leer ausgehen.

Besix ist entrüstet und verklagt WABAG und Plafog nun vor einem belgischen Gericht auf Schadensersatz wegen Verletzung der Ausschließlichkeitsabrede.

Ist das belgische Gericht international zuständig?

Anmerkungen:

- 1.) Das belgische nationale IPR stellt für die Bestimmung des Vertragsstatuts mangels Rechtswahl auf das Recht ab, zu dem der Vertrag die engste Verbindung aufweist.
- 2.) Das belgische Sachrecht tendiert bei der Bestimmung des Erfüllungsortes von Konkurrenzklauseln zu einer akzessorischen Anknüpfung an den Erfüllungsort der vertraglichen Hauptleistungspflicht.
- 3.) Das deutsche Sachrecht stellt bei der Bestimmung des Erfüllungsortes von Konkurrenzklauseln auf den Wohnsitz des Schuldners ab.